

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12½ Sgr.
— 48 Nr. rth. — 65 Nr. 1/2 Rth.
Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

№ 97.

Mittwoch, den 7. December 1870.

8. Jahrgang.

Rundschau.

Die „Frankf. Ztg.“ schreibt: Endlich hat nun auch die langwierige Mindwitsch-Klein-Käbterische Proceßgeschichte ihr Ende gefunden. Sie werden vielleicht die Einzelheiten dieses Sturmes im Wasserglase über Sedan und Metz längst vergessen haben und ich gestatte mir, Ihnen ganz kurz den Verlauf der Angelegenheit zu recapitulieren. Am 18. und 19. Octbr. des vorigen Jahres ließ Prof. Mindwitsch im Hotel de Prusse in Leipzig von einem Schauspieler, den er eigens aus Magdeburg hatte kommen lassen, sein neuestes literarisches Werk: „Die Bülkerschlacht bei Leipzig“ vorlesen oder vielmehr einige Bruchstücke daraus, da das Ganze zu umfangreich war. Die Vorlesung war nur von sehr wenig Zuhörern besucht. So viel ich weiß, überschritt die Zahl der anwesenden Kaufherren nicht die der blaudügeligen Mäusen, oder erreichte wenigstens nicht die der Apostel. Aber unter den Wenigen befand sich doch ein böser Kritiker und dieser theilte in den Localblättern einige Proben aus dem Heldengedichte mit. Die Proben, welche allerdings seltsame Dinge enthielten, Vergleiche wie die folgenden: „Blätter der Pappeln“ mit „Wägeln, welche zappeln“, „Klanten welche knaken“ mit „Spechten welche hacken“, Napoleons Gesicht mit einem „Soohl“ u. dergleichen, reizten den Verfasser der „Harmlosen Briefe eines deutschen Klein-Käbters“ im „Salon“ zu einem satirischen Ausfalle gegen den Dichter. Prof. Mindwitsch verklagte den Redacteur des „Salon“ wegen Ehrenkränkung, und darauf nannte sich der Verfasser, der kurz vorher nach Leipzig übergesiedelte Schriftsteller Paul Lindau und erklärte sich bereit, die Verantwortung des Artikels zu übernehmen. Die Thatfache, daß Prof. Mindwitsch den Proceß gegen ihn angestrengt hatte, gab ihm den Stoff zu einem zweiten „harmlosen Briefe“, in welchem Lindau den vorausgesetzlichen Verlauf des Proceßes in scherzhafter Weise schilderte. Der fingirte Staatsanwalt plaidirte für Verurtheilung des Angeklagten zur schärfsten

Strafe, nämlich Beschränkung des geistigen Genusses auf die Lectüre der Mindwitsch'schen Werke; der fingirte Advokat plaidirte für völlige Freisprechung, da der Klein-Käbter offenbar blödsinnig sei; denn das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen, den Namen des Prof. Mindwitsch als Dichter mißbraucht zu haben, lasse sich aus nichts Anderem erklären, als aus einer völligen Lähmung der Verstandeskkräfte bei dem Angeklagten. Der angebliche Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten dazu, die Mindwitsch'schen Gedichte vorrechtlich zu finden. Auch dieser neue Artikel wurde der Gegenstand eines Proceßes. Mindwitsch erblickte darin ebenfalls eine Ehrenkränkung, und der Richter erster Instanz gab ihm insofern Recht, als er sieben Punkte aus dem Artikel als beleidigend für den Privat-Charakter des Klägers ansah. Gegen dieses Erkenntniß erhob Lindau Einspruch, und die Einspruchsverhandlung fand am 17. v. Monats statt. Der Angeklagte, der seine Vertheidigung selbst führte, sprach sich dahin aus, daß der ganze Artikel weiter gar nichts bezweckt habe, als den „Dichter“ Mindwitsch zu persifliren, und daß sich der Gerichtshof um diese rein literarische Angelegenheit gar nicht zu kümmern habe. Es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, Professor Mindwitsch in einer seiner privaten Eigenschaften als Unterthan des Königs von Sachsen, Bürger der Stadt Leipzig, Professor an der Universität oder sonst anzugehen; dies habe ihm um so ferner liegen müssen, als er Professor Mindwitsch gar nicht kenne und gar kein Interesse habe, kennen zu lernen. Lindau suchte nun im Speciellen nachzuweisen, daß die sieben angeführten beleidigenden Stellen sammt und sonders nichts anderes enthielten, als Angriffe auf die „dichterische“ Ehre des Professor Mindwitsch, die unter dem Schutz seines Gerichtshofes gestellt sei; seiner Meinung nach sei es ferner unbedenkbar, daß sich ein Gerichtshof von der Anschauung bestimmen lassen könne, daß die Kritik in dem Augenblicke, wo sie anfängt etwas Lustig zu werden, aufhöre sachgemäß zu sein, und er verlangte, da ihm das Recht

unbenommen sei, die Mindwitsch'schen Verse abschentlich zu finden, seine völlige Freisprechung. Der Gerichtshof, der über anderthalb Stunden lang im Beratunngszimmer verweilte, schloß sich in seinem Urtheile den Ausführungen des Privatangeklagten in jedem einzelnen Punkte an, verurtheilte das erstinstanzliche Urtheil, durch welches Lindau zu zwanzig Thalern wegen Ehrenkränkung u. dergleichen verurtheilt war, und sprach ihn von Strafe und Kosten völlig frei.

In die jüngste Encyclica des Papstes vom 1. Nov., die so zu sagen die anonyme Excommunication des Königs Victor Emanuel ist, knüpft sich ein nicht uninteressantes Intermezzo. Die „Unita Cattolica“ hatte nämlich einen Auszug dieser Encyclica gebracht, welche, nebenbei gesagt, in der Schweiz gedruckt wurde, und dazu die Bemerkung gemacht, daß der Papst gezwungen sei, seine Rundgebungen für die gläubige katholische Christenheit im Vaterlande Calvin's drucken zu lassen, da die Drucklegung derselben in Italien unmöglich sei, weil die betreffende Druckerei dafür von der Staatsanwaltschaft zur Rechenschaft gezogen und sich einen Proceß auf den Hals laden würde. Zu ihrem etwas übertriebenen Diensteifer trat nun die offiziöse Florentiner „Opinione“, das anerkannte Hauptorgan des Ministeriums Ranza, der Behauptung der „Unita Cattolica“ entgegen und versicherte, daß der Papst nicht nöthig gehabt haben würde, die Encyclica in der Schweiz drucken zu lassen, da jedes italienische Journal dieselbe ohne Bedenken veröffentlichen könne. Um ihren Worten noch größeren Nachdruck zu geben, druckte auch die „Opinione“ den ganzen Inhalt der Encyclica ab, um sich — eine halbe Stunde später im Verein mit allen ihrem Beispiele folgenden Blättern confiscirt zu sehen und einen Proceß auf dem Halbe zu haben.

Das Berliner Polizeipräsidium hat dem Magistrat unterm 22. Nov. die Anzeige zugehen lassen, daß in den letzten Wochen eine große Anzahl der bei der städtischen Straßenreinigung beschäftigten Spritzen-

Der Leipziger Klassenconflict.

(Fortsetzung.)

Seitens des Zunungsvorstandes wurde bereits unterm 8. März 1865 der Versuch einer Wiedervereinigung gemacht. Man schickte in den Officinen ein gedrucktes Circular herum, das vorthellhaft gegen das bisherige Auftreten abmach. „Geehrte Herren und Kollegen“, heißt es in der Ueberschrift, und nachdem die Entscheidung des Ministeriums, wonach Invaliden- und Witwenkasse, „freie Kassen“ sein mußten, mitgetheilt worden, heißt es weiter: „Es wird hiernach in der Verpflichung der Genossenschaft (Zunung) liegen, mit den Mitgliedern der Invaliden- und Witwenkasse sich über Fassung von Statuten für dieselben unter Anschluß an die „Allgemeine Kasse“ (Zwangskranken-, Begräbniß- und Biaticumskasse) zu verständigen, wozu demnächst die nöthigen Schritte getroffen werden und, da diese Kassen nunmehr „freie Kassen“ sein sollen, die verlauntbarten Wünsche der Mehrzahl der Gehilfen bezüglich der Verwaltung sowie der Ausdehnung derselben wol zur Geltung kommen dürften.“ Schließlich wurden die „Relevanten“ der Zwangskasse ermahnt, ihre Beiträge nachzuzahlen und im Voraus die Bereitwilligkeit der Zunung erklärt, diejenigen Kranken- und Begräbnißgeber, welche „von anderer Seite“ ausbezahlt worden seien, nachträglich zu vergüten, resp. dieselben als verlegte zu betrachten.

Wacht Tage später folgte ein zweites Circular, in welchem zu einer Delegirtenversammlung eingeladen wurde, die abgehalten werden sollte, „damit die Zunung die Wünsche der Gehilfen direct erfahre“. Dasselbe lautet:

„Geehrte Herren! In der Königl. Ministerialverordnung, welche die Trennung der Invaliden- und

der Witwenkasse von der „Allgemeinen Kasse für Buchdrucker“ anordnet, hat dasselbe „der Genossenschaft der Buchdrucker überlassen, mit der Gehilfenschaft, ohne daß jedoch der Letzteren zu diesem Zwecke ein corporatives Verhältniß und eine Vertretungsberechtigung zuzugestehen wäre, anderweit in Verhandlung zu treten und den Betheiligten solche Vorschläge zu eröffnen, durch welche die Erhaltung auch der vorerwähnten (Invaliden- und Witwenkasse) beiden Zweige für das fragliche Klasseninstitut (Allgemeine Kasse), wenn auch unter Zugrundelegung des Freiwilligkeitsprinzips zu ermöglichen sein würde, indem man sich dabei von Seiten der Gehilfenschaft um so mehr eines willfährigen Eingehens gewärtig halten darf, als dieselbe durch ein Aufgeben des bisherigen Zusammengehens mit den Genossenschaftsmitgliedern, was Invaliden- und Witwenkasse betrifft, der durch die bis jetzt bereits gebrachten Opfer in beiden Beziehungen erworbenen Anwartschaft verlustig gehen würden, ohne durch eine etwaige Losfagung und durch die selbstständige Begründung eines dergleichen Instituts irgend einen wirklichen Vortheil zu erlangen.“

Diesem Auftrage folgend und in Erwägung, daß es sich hier also um ganz freie Kassen handelt, zu denen der Zutritt eben so freistehen, als es jedem einzelnen Mitgliede jederzeit gestattet sein wird, wieder aus denselben zu scheiden, erklärt sich die Genossenschaft schon hier bereit, ihre vom Ministerium geforderten Vorschläge für die künftige Gestaltung und Verwaltung dieser Kassen möglichst denjenigen Wünschen anzupassen, welche ihr aus der Mitte sowol der jetzigen Mitglieder als der übrigen Gehilfenschaft bekannt werden, und deshalb dieselben ganz besonders auch auf

1) eine aus dem Genossenschaftsvorstande und von den Mitgliedern frei zu wählenden 10 Gehilfen, die

unter sich vollkommen gleich stimmberichtig, und deren Letztere zugleich die Controle bilden, bestehende Verwaltung;

- 2) die Ausdehnung beider Kassen auf den Bezirk der Gerichtsämter I und II zu Leipzig;
- 3) auf das Princip der Freiwilligkeit bezüglich solcher Städte, in denen Invaliden-, resp. Witwenkassen bestehen und der diesseitigen Mitgliedern gleiche Rechte gewähren;
- 4) auf die Unterfertigung der Invalidentasse durch einen bestimmten Theil der Principalfsteuer zu richten.

„Um nun aber so weit thunlich auch den sonstigen Wünschen der Betheiligten entgegenzukommen und somit auch die vom Königl. Ministerium gewünschte Erhaltung und Förderung dieser Kassen durch möglichst allgemeinen Zutritt aller hiesigen Kunstgenossen zu denselben erwarten zu dürfen, wünscht die Genossenschaft jene Wünsche direct zu erfahren, und da, wiederum nach dem Ministerialrescript, eine eigentliche Vertretung der Gehilfenschaft in solchem Falle nicht stiftig ist, so ersucht sie hierdurch die Officinen, Delegirte zu einer Besprechung mit ihrem Vorstande auf Freitag, den 17. März, zu senden, und dieselben zu Anberungen der vorstehenden Wünsche zu instruiren.“

„Wir bitten zu solchen Zwecken a) in den größeren Druckereien auf je 20 Gehilfen einen Deputirten, b) in den Buchdruckereien, die zwischen 10 und 20 Gehilfen zählen, zwei, c) in den Druckereien, die nur bis 10 Gehilfen zählen, einen Deputirten zu wählen und hoffen, daß Sie uns dadurch die Lösung der vom Königl. Ministerium gewordenen Aufgabe erleichtern werden.“

Die Zunung war zum größten Theil unterlegen, sie mußte nun nothgedrungen den Gehilfen nachgeben; flugs verlangte man von den letzteren, daß sie das Gesehene als ungeschehen betrachten und reinig in den

männer und Tagesarbeiter den Dienst gekündigt haben, weil der ihnen gewährte — 15 Sgr., in wenigen Fällen 18 Sgr. betragende — Tagelohn nicht ausreicht. — Gegenwärtig sind nach einer Anzeige des Directoriums der Feuerwehr 145 Stellen für Mannschaften unbesetzt, die aller Bemühungen ungeachtet nicht completirt werden konnten. Als einziges Mittel, diesem Uebelstande in erfolgreicher Weise abzuhelfen, glaubt das Polizeipräsidium eine den Verhältnissen angemessene Erhöhung des Tagelohnes um 5 Sgr. dem Magistrat vorzuschlagen zu müssen, und verlangt deshalb von der Commune den erforderlichen Zuschuß für vorläufig 3 Monate.

Technisches. Höhe und Regel.

Was man gegen die Art und Weise der Uniformirung auf dem Felde des Gesezes, des Handels und der Industrie in Deutschland auch einwenden mag, — jedenfalls muß jeder denkende Deutsche anerkennen, daß eine Gleichmachung auf genannten Gebieten im Interesse Aller liegt. Und was nun für das Große und Ganze als zweckdienlich erscheint, dürfte meines Erachtens auch im Kleinen unter gewissen Verhältnissen empfehlenswerth sein. So möchte ich denn aus dem Bereiche der Buchdruckerei und ihr verwandter Fächer zwei Gegenstände herausheben, die eine eben solche Verschiedenheit documentiren, wie bisher die Gesezgebungen in Deutschland. Da ich mich an Sachgenossen wende, habe ich wol kaum mehr nöthig, auf die Unzuträglichkeiten einzugehen, welche namentlich aus der Verschiedenheit der Regel erwachsen; auch kann ich Abstand nehmen von einer neuen Bestätigung, daß jeder praktische Buchdrucker die allgemeine Einführung des Pariser Regels und Höhe sowohl für praktisch als wünschenswerth hält. Es muß daher Wunder nehmen, weshalb man dieser neuen Einrichtung nur sporadisch begegnet, und diesen Umstand möchte ich zum Gegenstande einer Besprechung machen.

Für die Beibehaltung ihrer bisherigen, sogenannten Hausregel und Hausgröße hat ein großer Theil der Schriftgießereien zwei Gründe: einmal die Unmöglichkeit der meisten Druckereien, ohne wesentliche Verluste einen Systemwechsel vorzunehmen; zweitens die Hoffnung, daß diejenigen Druckereien, welche nach dem Hausystem irgend einer Gießerei eingerichtet sind, gewissermaßen in Geschäftsverbindung mit letzterer bleiben müssen, wenn sie Gleichheit des Materials behalten, oder in anderen Gießereien für Instrumentzurichtung Bedeutendes nicht bezahlen wollen. Diese Gründe sind nach meinem Dafürhalten nur zum kleinsten Theile stichhaltig. Dem Wunsche bestehender Druckereien, Alles aus ihr System zu haben, kann gewissermaßen keine Gießerei mehr nachkommen, da gewisse Einfassungen, Rüge und auch Schriften, auf Pariser Regel berechnet, ganz unmöglich auf einen schwächeren herzustellen sind. Den Beleg hierfür liefern tagtäglich selbst diejenigen Druckereien, in denen der Factor eifrig bemüht ist, Gleichheit im Systeme festzuhalten. Wie ganz anders sieht es aber erst in den Druckereien aus, wo der Principal nicht praktischer Buchdrucker ist oder die maßgebenden Factoren öfter wechseln! Und was die Geschäftsverbindung anlangt, so wird sie tagtäglich mit der alten Gießerei

abgebrochen und mit einer neuen angeknüpft, also auch in dieser Richtung schlingt die Cultivirung des Hausregels nicht vor Kundenverlust. Verschiedene Gießereien haben daher neben ihrem Hausregel auch noch den Pariser eingeführt, um so jeder Anforderung genügen zu können. Ich bin der Meinung, wenn man nur mit vollem Ernst an die Uniformirung des Regels geht, so werden die scheinbar großen Hindernisse schon zusammenschmelzen. Jedenfalls aber muß, im Interesse der Principale wie der Gesellen, auf die Gleichheit des Regels in ein und derselben Druckerei so viel wie möglich gehalten werden. Und hiergegen wird, namentlich in den kleineren Städten, viel gesündigt. Es wird jedem Schriftsetzenden, entweder, weil er wirklich Unsprachendes hat oder weil man ihn nicht anders los werden kann, ein Auftrag gegeben, und nur in den seltensten Fällen über das Regelverhältniß Rücksprache genommen. Hat z. B. eine Druckerei schwachen Regel, und sie bestellt bei einer Gießerei mit starkem Regel Zierschriften, so ist bei zwei, drei Zeilen keine Differenz zu merken, dieselbe tritt erst bei 8—10 Zeilen ein und kann dann Principal wie Setzer zur Verzweiflung bringen. Weitere Unbequemlichkeiten entstehen beispielsweise daraus, daß die eine Gießerei die „kleine Kanon“ auf 16 Viertelpetit hat, eine andere auf 18, u. s. w. Man kann nun allerdings einwenden, daß eine Druckerei oft nicht anders kann, indem die betreffende Gießerei an Ziel- und Zierschriften keine Auswahl besitzt und man sie anderswo sich beschaffen muß. Aber auch dieser Einwand ist nichtig. Es giebt keine Gießerei, mit deren Material sich nicht Geschmacksvolles herstellen ließe; und gäbe es wirklich solche, so liegt die Schuld nur an den Buchdruckern. Setzt den Fall, ich stehe mit einer Gießerei in Verbindung, bin im Zeige gut, im Preise anständig und in der Zeit pünktlich bedient worden und hätte an ihr weiter nichts anzusetzen, als daß ihr Reisender mir nichts Neues oder Geschmacksvolles vorlegt, wie die anderer Gießereien, so würde ich dieser Gießerei mittheilen, daß Dieses oder Jenes nicht nur geschmacksvoll, sondern auch überall angebracht worden ist; und es müßte ein seltsamer Schriftgießereibesitzer sein, der solchen Wünschen seiner Kunden nicht entgegen käme und es ebenfalls anschaffe. Hieraus erwiderte mir ein doppelter Vortheil: einmal erhalte ich das Gewünschte auf meiner Regel ohne irgend welche Mehrkosten, zweitens habe ich für meine Schriftanschaffungen nur ein Conto und weiß aus Erfahrung, daß ich in allem Uebrigen reell bedient werde. Denn den Hauptverth als praktischer Buchdrucker muß ich, bei der heutigen Herstellungsweise des Papiers, auf einen widerstandsfähigen Zeug legen, und des letzteren dürften sich nicht alle Gießereien rühmen können. Zudem ich also vorschlage, daß jede neue Buchdruckerei sich nach französischem System (Didot) einrichten möge, wozu jede Gießerei in der Lage ist, glaube ich den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die bestehenden Buchdruckereien von dem Unwesen abkommen mögen, bei mehreren Gießereien, manchmal nur um eines winzigen Vortheils willen, arbeiten zu lassen; denn manche Arbeit wird dadurch in die Länge gezogen und zu Differenzen zwischen Setzer und Principal Anlaß gegeben, die sehr gut vermieden werden könnten. H. n.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule.

Der Leipziger Lehrerverein hat sich in einem Gutachten über obige Frage ausgesprochen. Da dasselbe mit unseren Ansichten in den meisten Punkten übereinstimmt, geben wir den Wortlaut hier nach dem „L. Z.“ wieder.

Der Unterricht in der öffentlichen, von der Gemeinde oder dem Staate errichteten und unterhaltenen Volksschule, welche die Kinder in dem schulpflichtigen Alter bejahren müssen, wenn sie nicht anberweit den vom Staatsgesetz geforderten Unterricht empfangen, soll frei oder unentgeltlich sein; es soll kein Schulgeld erhoben, sondern aller Aufwand der Volksschule soll wie jeder andere öffentliche Aufwand aus der öffentlichen Gemeinde- oder Staatskasse bestritten werden. Das ist der Sinn der Forderung der Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts. Es wird dabei nicht verlangt, daß auch der Unterricht in höheren Schulen unentgeltlich sein solle, und es ist zunächst gleichgültig, ob der Staat die Schullast unmittelbar selbst oder mittelbar durch die Gemeinde trägt, oder ob etwa diese sie in einem gewissen Theilverhältniß tragen. Es ist ferner dabei gleichgültig, ob der Schulaufwand zugleich mit den andern allgemeinen Abgaben oder durch eine besondere Schulsteuer aufgebracht wird, wenn letztere nur nicht nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder erhoben wird. Da es aber sonst nicht gebräuchlich, weil unpraktisch ist, jede öffentliche Ausgabe durch eine besondere Steuer zu decken, wenn einmal eine gewisse Art der Steuererhebung für öffentliche Zwecke für die beste gehalten wird, so dürfte nicht leicht ein hinreichender Grund gefunden werden, bei einer öffentlichen Angelegenheit, der Volksschule, eine Ausnahme zu machen und eine besondere Schulsteuer einzuführen. Die Angelegenheit ist wichtiger, als der erste Anblick ergiebt, sie hat neben der finanziellen eine hervorragende rechtliche und pädagogische Bedeutung.

Die Forderung der Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts ist vor Allem eine Forderung der allgemeinen öffentlichen Gerechtigkeit. Der Staat übt den Schulzwang, und es läßt sich leicht darthun, daß er ein Recht dazu hat. Niemand wird bestreiten, daß die Sicherheit der Person und des Eigentums am besten durch die allgemeine Bildung des Volks bewirkt wird und daß die Wechselfähigkeit eines Volks nicht allein und nicht zum höchsten auf seiner physischen Kraft und technischen Vorfertigkeit, sondern hauptsächlich auf seiner allgemeinen geistigen Bildung beruht. Dieser aber dient vor Allem die Volksschule, und der Staat hat das Recht, den Besuch derselben zu erzwingen, sobald er überhaupt das Recht hat, die Wehrhaftigkeit seiner Bürger zu fordern. Die allgemeine Schulpflicht ist ein Theil der allgemeinen Wechselfähigkeit.

Der Staat übt den Schulzwang vor Allem in seinem Interesse, im Interesse der Allgemeinheit aus. Wenn Dem aber so ist, so ist der Staat in der Volksschule, den er oder in seinem Auftrag die Gemeinde gewährt, nicht etwa als eine Leistung zu betrachten, für die ein nach der Zahl der Kinder erhobenes Schulgeld als Gegenleistung betrachtet werden könnte,

Schooß der Junnung zurückkehren sollten. Vier Monate früher hätte man dieses Resultat ohne alle Weiterungen erlangen können, aber nein, man trieb die Sache erst auf die Spitze, ließ es zum Bruch kommen und nachdem man sich vier Monate lang bejammert, versprach man nachzugeben und glaubte somit seine Schuldigkeit gethan, im Interesse der Kasse gehandelt zu haben. Unter solchen Umständen war es kein Wunder, daß man auf die Versprechungen nicht viel Werth legte und daß die Delegirtenversammlung resultatlos verlief.

Die Verwaltung der Gehilfenkasse Leipzig die verordneten Rechnungswesentlichen beim Leipziger Bezirksgericht, Dr. Heym, um ein Gutachten über ihre Kasse, um dadurch den fortwährenden Behauptungen gegnerischerseits, daß sie nicht bestehen könne, möglicherweise ein Ende zu machen. Dasselbe ist zwar nicht so ausgefallen, wie man es sich gedacht, aber doch interessant genug, um hier Platz zu finden. Dasselbe lautet:

„Die Buchdrucker- und Schriftgießergesellen haben mich, den Unterscheideten, aufgefordert, über die von ihnen zu begründende Kranken-, Invaliden- und Witwenkasse, soweit es das Finanzielle betrifft, ein Gutachten abzugeben. Dies geschieht hierdurch im Nachfolgenden:

„Der Verein verspricht seinen Mitgliedern folgende Leistungen:

- 1) Ein Krankengeld von 2 Thlrn. wöchentlich;
- 2) eine Invalidenpension, deren Höhe sich nach der Länge der Mitgliedschaft richtet, und zwar:

15.	20.	25.	30.	35.	40.
1	1	1	1	1	1
20	5	10	17 1/2	25	—
- 3) eine Witwenpension von 12 Thlrn. jährlich;

4) ein Begräbnißgeld, dessen Höhe sich nach der Länge der Mitgliedschaft richtet, und zwar:

5.	10.	10
15.	15.	15

bei mehr als 15 Steuerjahren 20 Thlr.

„Dagegen zahlen die Mitglieder einen Beitrag von 4 Ngr. wöchentlich oder 6 Thlr. 28 Ngr. jährlich.

„Bei Errichtung derartiger Kassen kann man von zwei Gesichtspunkten ausgehen. Entweder übernimmt die Kasse eine Garantie für Erfüllung der abgeschlossenen Verträge bis zu ihrem naturgemäßen Ablauf, also auch über den Zeitpunkt hinaus, mit welchem sie zu bestehen aufhört, oder sie leistet ihre Garantie nur so lange, als sie besteht. Nach ersterem Grundsatze sind alle Versicherungs-gesellschaften und alle ähnlichen Anstalten, die Jedermann offen stehen, gegründet, und um die abgeschlossenen Verträge halten zu können, müssen die zu zahlenden Beiträge zur Abhebung eines genügenden Fonds hinreichen. Der zweite Grundsatz findet Anwendung bei Corporations-kassen. Die Beiträge sind hier nur so groß, daß sie den augenblicklichen Bedarf decken und nur geringen Ueber-schuß zur Bildung eines Fonds übrig lassen, der auch nur den Zweck hat, in Zeiten der Noth auszuhelfen, nicht aber Garantie zu leisten für Erfüllung der Verträge bis zu ihrem naturgemäßen Ablauf.

„Wenn man also eine Begräbniß-, Kranken-, Invaliden- und Witwenkasse zu errichten beabsichtigt, welche allen Personen ohne Ausnahme offen steht, so muß man die Einrichtung so treffen, daß zu jeder Zeit ein Fonds von genügender Höhe vorhanden ist. Dieser Fonds müßte so groß sein, daß die Auflösung der Kasse zu jeder Zeit ohne Nachtheil der Beteiligten vorgenommen werden könnte, also so groß, daß die bereits vorhandenen Invaliden und Witwen so viel erhielten, als der Werth ihrer Leibrente betrage, d. h. als sie bei einer Renten-

anstalt einzahlen müßten, um sich eine solche Leibrente zu kaufen; desgleichen jedes noch zahlende Mitglied so viel als nöthig wäre, um die angefangene Versicherung bei einer anderen Anstalt ohne Verlust fortsetzen zu können. Daß dazu Beiträge, wie sie die in Rede stehende Buchdruckerkasse erheben will, nicht ausreichen, sieht wol Jeder leicht ein, nicht zu gedenken der gänzlichen Vernachlässigung des Alters, welche außerdem sehr bald den Ruin des Instituts herbeiführen müßte.

„Ein solches Institut wollen aber die Buchdrucker und Schriftsetzer in Leipzig nicht gründen. Sie wollen vielmehr ihre Kranken-, Invaliden- und Witwen nur so lange unterstützen, als es eine Corporation der Buchdrucker und Schriftsetzer in Leipzig geben wird. Sollte sich einst das jetzt so zahlreich vertretene Gewerbe von hier weg-wenden, oder sollten die Mitglieder der Kasse aus anderen Gründen die Auflösung derselben beschließen und durch-führen, so würden namentlich die Invaliden und Witwen das bloße Nachsehen haben, denn die geringen vorhan-denen Mittel der Kasse würden nicht hinreichen, ihnen die bisher bezogene Rente bis an's Lebensende zu garantiren.

„Ein solches Leben aus der Hand in den Mund zu fristen, wie es der in Rede stehende Verein beabsichtigt, dazu reichen allerdings die geforderten Beiträge hin, lassen auch noch eine Kleinigkeit zur Abhebung eines Fonds übrig. Denn nach den bei ähnlichen Instituten gemachten Erfahrungen, und unter Annahme der obigen Leistungen der Kasse, würde man für das Krankengeld einen Beitrag von 2 Thlrn. jährlich, für die Invalidenpension einen solchen von 2 1/2 Thlr., für die Witwenpension von 2 1/2 Thlr. und für das Begräbnißgeld von 1/3 Thlr., zusammen von 6 2/3 Thlr. zu zahlen haben, während der Verein 8 Ngr. mehr fordern will. Anfangs wird man sogar noch viel weniger brauchen und einen leiblichen Fond zurückstellen können. Je länger die Kasse aber besteht, um so mehr wird sich die Anzahl der Kranken,

fordern der zwangsmäßige Schulbesuch der Kinder ist rechtlich als eine den Eltern auferlegte Last anzusehen. Es können die Begriffe des privaten Verkehrs von Leistung und Gegenleistung eben deshalb keine Anwendung auf Volksschul-Unterricht und Schulgelde erlauben, weil die Theilnahme am Volksschul-Unterricht erzwungen wird. Da der Schulzwang rechtlich eine im Interesse der Allgemeinheit den Einzelnen auferlegte Last ist, so ist die Unterhaltung der Volksschule eine allgemeine, öffentliche Last, Sache des Staats oder seiner Stellvertreterin, der Gemeinde, und hat jedes Schulgeld den Charakter einer öffentlichen Steuer.

Öffentliche Lasten sind aber von der Allgemeinheit zu tragen, nicht bloß von Einzelnen, nicht, wie es beim Schulgelde geschieht, von Dener, die zufällig schulpflichtige Schulkinder haben; und öffentliche Steuern werden in der neueren Zeit nicht, wie es abermals beim Schulgelde geschieht, nach Köpfen, am wenigsten nach Köpfen der Kinder, sondern nach weit gerechteren Gesichtspunkten erhoben. So lange der Staat den Schulzwang übt und er selbst oder an seiner Stelle die Gemeinde zur Unterhaltung der Volksschule verpflichtet ist, ist das Schulgeld in der öffentlichen Volksschule nicht ein Äquivalent für den Unterricht, sondern eine öffentliche Steuer und zwar als Kopfsteuer im Rechte der Neuzeit ganz ungerechte Steuer.

(Schluß folgt.)

Correspondenzen.

L. Straßburg, 24. Novbr. Im Anschluß und zur Ergänzung der Notiz aus Bergedorf in Nr. 93 bringen wir Nachstehendes zur Kenntnissnahme unserer Collegen. Anfangs October or. kam der Maschinenmeister Th. Beyer aus Braunschweig, welcher seit dem Juli d. J. in unserer, dem hiesigen Ortsverein affiliirten Nachbarnstädten Barth conditionirt hatte, zu dem hiesigen Vorsteher mit dem Ersuchen, ihm sein Legitimationsbuch (ausgestellt in Braunschweig am 19. Decbr. 1869 sub Nr. 28, nicht, wie in der Bergedorfer Notiz irrig angegeben, vom Pomm. Gauverbande) einzuhändigen, weil er weiter zu reisen beabsichtige. Da er seine (10-wöch.) Beiträge entrichtet und Nichts gegen ihn vorlag, so wurde natürlich seinem Wunsche gewillfahrt, nachdem die Beiträge in dem Buche quittirt waren. Tags darauf wiederholte er indeß seinen Besuch unter dem Vorgeben, daß er wegen von Hause zu erwartender Gelder noch einige Tage hier verweilen müsse, und forderte später beim Weggehen seinen Collegen, den hiesigen Maschinenmeister, zum Besuche eines Bierlocals auf, erklärte demselben aber, als es zum Besahen der Besche kam, daß er keine landesübliche Mähne bestze, weshalb er ihn ersuche, bis zum Eingange seines Geldes für ihn auszuliegen, wogegen er ihm sein Legitimationsbuch als Pfand anbot. Dem hiesigen Collegen war aus dem Benehmen und insolge der gestiegenen Unterhaltung ein leiser Zweifel an der Wahrheitsliebe des r. Beyer aufgestiegen, und er nahm deshalb das Legitimationsbuch an sich. Um folgenden Tage erschien der Letztere in Begleitung zweier Militärpersonen wieder in der Officin und erzählte in der größten Aufregung, daß er soeben auf einem Spaziergange von einem Militärposten als der Spionage verdächtig angehalten und da

er sich nicht legitimiren konnte, verhaftet worden sei; auf sein Ansuchen sei ihm indeß bewilligt, in militärischer Begleitung seine Legitimation herbeizuschaffen, weshalb er um deren Aushändigung bitten müsse. In den jetzigen Kriegzeiten ist ein solcher Vorfall, besonders in einer Festung, nichts so Außergewöhnliches, und so schenken wir seiner Erzählung, die ja noch durch die Gegenwart des Militärs unterstützt wurde, vollständigen Glauben. Auf später erfolgte Nachfrage erfuhr wir inneß, daß wir arg belogen und beschwindelt worden waren, daß der r. Beyer bereits abgereist sei, ohne seinen Verpflichtungen gegen den betreffenden Gastwirth nachgekommen zu sein und daß er das erwähnte Mandat nur ausgeführt, um wieder in den Besitz seines Legitimationsbuches zu gelangen. In der zu Anfang dieses Monats abgehaltenen Versammlung kam der Vorfall zur Sprache, und wenn auch natürlich die Handlungsweise des r. Beyer seine richtige Würdigung fand, so glaubte man doch in Anbetracht des geringfügigen Objectes seiner Schwindelerei, wozu ihn vielleicht noch der gänzliche Mangel an Existenzmitteln getrieben, nicht auf das Strengste mit demselben verfahren zu sollen, und wurde beschlossen, ihn auf discrete Weise in unserm Organ zu einer Rectification seiner Handlungsweise zu veranlassen. Bevor dies indeß geschehen konnte, erschien die bekannte Notiz aus Bergedorf in „Corr.“ von einer dort verübten ähnlichen Schwindelerei, und so mußte denn jede Rücksicht schwinden. Wir halten demnach, da der Maschinenmeister Beyer sich als routinirter Schwindler entpuppt und sich als ein unwürdiges Mitglied des Verbandes erwies, jeden Ortsaffirirer für be-rechtigt, demselben im Betretungsfalle das Legitimationsbuch, das ihm nur als Deckmantel seiner Schleichthäten dient, abzunehmen. Weitere Schritte in Betreff seines Ausschusses behalten wir uns bis zur nächsten Monatsversammlung vor und werden das Resultat seiner Zeit veröffentlichen.

Wien, 27. November. Die heutige Versammlung des Vereins der Buchdrucker und Schriftsetzer Niederösterreichs bot schon nach Verlesung des Protokolls Herrn Bondi und Herrn Singwald Gelegen-heit, in hieser Auseinandersetzung ihrer Nebelust bis zur Lächerlichkeit freien Lauf zu lassen. Der Antrag des Ausschusses auf Erhebung eines Zuschlags von 2 kr. zur Vereinssteuer, wozon 1 kr. zur Gründung einer Widerstandskasse verwendet werden soll, wird nach kurzer Debatte angenommen. In die statistische Commission wurden gewählt die Herren Strofschneider, Pichler und Schultkeiß. Die Discussion über die Lehrlingsfrage wurde vertagt und über die eingelangten Proteste von zwei aus dem Ausschusse ausgeschiedenen Mitgliedern die Verhandlung begonnen. Die Ausschließung des Herrn Woborski wegen Beleidigung des Ausschusses wird von der Versammlung acceptirt; die des Herrn Singwald aus Humanitätsrücksichten abgelehnt. Letzterer hatte seine Stellung als Obmann der Jection bei der Schillerfeier zu einem Schwindelgeschäft benutzt und gegen den Willen des Ausschusses einen Bazar im Festsalocale aufgestellt.

Wien, 1. December. Ueber die Vorgänge in der am 20. v. M. stattgefundenen Versammlung unseres Fortbildungsvereins würden wir ganz geschwiegen haben, weil dieselben nur geeignet sind, den Verein

in den Augen der auswärtigen Collegen nicht im schönsten Lichte erscheinen zu lassen, wenn nicht ein ?-Berichteratter in Nr. 94 d. Bl. es für angemessen gefunden hätte, in tendenziöser Weise hierüber zu referiren. Dieser offenbar einer officiösen Feder entsprungene Bericht unterläßt wohlweislich, die Ursachen zu erörtern, welche diesen bedauerlichen Vorfall herbeigeführt haben und erklärt denselben einfach für einen provocirten Scandal durch einige Mitglieder, deren Namen zu nennen er aber absichtlich nicht unterläßt. Wir können es nicht unterlassen, ein solches Vorgehen als ein verächtliches zu bezeichnen, weil dadurch achtbare Collegen verdächtigt werden, ohne Ursache eine bedauerliche Scene herbeigeführt zu haben. Die Schuld hieran ließe sich auf ganz andere Personen und höchst wahrscheinlich auch auf den Herrn ?-Referenten zurückführen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Angelegenheit hier des Längeren und Breiteren zu unterfragen; es genügt vollkommen, wenn wir mittheilen, daß dieselbe in der am 27. v. M. abgehaltenen Versammlung zum Austrage kam. Der Ausschuss hatte nämlich zwei seiner Mitglieder aus dem Ausschusse ausgeschloffen, eine Maßregel, die zu unterlassen derselbe wol flüchtig klüger gehandelt haben würde, da eben diese die einzige Ursache des Scandals gewesen ist. Hinsichtlich des einen Ausschussmitgliedes entschied die Versammlung mit nur zwei Stimmen Majorität zu Gunsten des Ausschusses, bezüglich des andern jedoch gegen denselben, indem dessen Wiedereintritt in den Ausschuss zum Beschluß erhoben wurde. Der Umstand, daß fortwährend Mitglieder des Ausschusses demselben den Rücken kehren, läßt mit ziemlicher Gewißheit darauf schließen, daß etwas faul sei „im Staate Dänemark“ und viele derselben nicht gewillt sind, in einen faulen Küber zu steigen. Es ist gewiß schon an und für sich ein erfreuliches Zeichen, wenn ein Ausschuss ein Bild der Zerfahrenheit zeigt, geradezu verwerflich und äußerst schädlich für den Vereinsgeist ist es aber, wenn persönliche Zwistigkeiten aus demselben noch in die Versammlungen hinübergespielt werden. Wir wollen hoffen, daß von nun an ein vorbildlicherer Geist Platz greife und man sich mehr mit Sachen als mit Personen beschäftige.

Leipzig. Der Vorstand der Unterstützungskassen für Buchdrucker (Genossenschaftskassen) hat sich veranlaßt gesehen, an die Kassenschreiber der einzelnen Officinen die Bitte zu richten: „Ihre geehrte Principalkität um den Beitrag von wöchentlich 15 Pf. für jeden in ihrer Officin beschäftigten Gehilfen zu ersuchen und den entfallenden Betrag jedesmal mit den übrigen Mitgliederbeiträgen dem Kassentoten zu übergeben.“ Man ersieht hieraus, daß der Stand dieser Kassen doch kein so günstiger ist, wie man ihn immer darzustellen versuchte; um diese Kassen zahlungsfähig zu erhalten, sollen die Principale das Dreifache an Principalksteuer gegen früher zahlen. Dies sind die Folgen, daß man die Kassengelegenheit auf die Spitze trieb, die Wünsche und Forderungen der Mehrzahl der Gehilfen mit allen Mitteln bekämpfte und so die Spaltung der Collegenchaft in zwei Lager hervorrief und beschleunigte. — Die sog. zweite Krankens- und Begräbniskasse ist jetzt ebenfalls als neuerrichtet in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Todten, vorzüglich aber der Invaliden und Witwen anhäufen, um so weniger wird daher von den Beiträgen übrig bleiben. Deshalb sind die Beteiligten ganz be-sonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich durch einige tausend Thaler, die sie wol in einigen Jahren haben werden, nicht blenden lassen, dies, wie viele Leute, die mit Geduldschaft wenig zu thun haben, für ein unerlöschliches Vermögen halten und die Beiträge herabsetzen. Besseres wäre es sehr rathsam, in das Statut die Bestimmung aufzunehmen, daß die Kasse nur erst auf Grund eines sachverständigen Gutachtens für eine Herabsetzung der Beiträge vornehmen darf.

„Schließlich halte ich es aber für Pflicht, noch auf etwas anderes aufmerksam zu machen. Die neu zu begründende Kasse ist genau so organisiert, als die ältere, bisher bestehende. Was ich also von der neuen Kasse und im Allgemeinen über solche Kassen gesagt habe, gilt von der alten Kasse selbstverständlich auch. Auch diese fristet nur ein Leben aus der Hand in den Mund, und kommt, da ihr factisch mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder entzogen worden sind, voransichtlich bald in die Lage, ihre Insolvenz erklären zu müssen. Denn ihr Vermögen von noch nicht 30,000 Thln. ist viel zu klein, den sichern Untertrag aufzubalten, dafern sie ihre Mitgliederzahl auf den früheren Standpunkt nicht wieder zu bringen vermag. Dies läßt sich leicht nachweisen.

„Diese Kasse hat nämlich laut Rechenschaftsbericht ungefähr 50 Invaliden mit durchschnittlich 60 Thln. Jahresrente und ungefähr 150 Witwen mit 12 Thln. Jahresrente zu versorgen. Das Durchschnittsalter der Invaliden wird man höchstens zu 60 Jahren annehmen dürfen, in welchem der Kaufwerth einer Leibrente von 60 Thln. nahe 600 Thlr., also für alle Invaliden nahe 30,000 Thlr. beträgt. Das Durchschnittsalter der Witwen ist wol keinesfalls mehr als 55 Jahre, für welches der Kaufwerth einer Leibrente von 12 Thln. nahe 150 Thlr.,

also für alle Witwen nahe 22,500 Thlr. anspricht. Dies giebt zusammen eine Last von 52,500 Thln., welche der Kasse obliegt, während sie in Wirklichkeit nur wenig mehr als die Hälfte davon besitzt. Um also die Invaliden und Witwen, welche alljährlich nahe 4800 Thlr. verbrauchen, zu befriedigen, muß das vorhandene Kapital in sehr erheblicher Weise angegriffen werden, da die Zinsen des Fonds höchstens 1200 Thlr. jährlich betragen, und bei der gegenwärtigen geringen Mitgliederzahl die Beiträge kaum die Höhe von 2000 Thln. erreichen werden. Von dieser Einnahme von zusammen 3200 Thln., die sich durch Zuschüsse der Principale und sonstige Einnahmen vielleicht auf 4000 Thlr. steigern dürfte, sollen aber, außer den Invaliden und Witwen, auch noch die Kranken und Todten unterstützt werden, und man erkennt leicht, welche Summen dann alljährlich aus dem Capitale genommen werden müssen, um diese gefaunete nicht unerhebliche Ausgabe zu bestreiten.

„Es wäre daher für beide Theile, sowohl die Gehilfen als auch die Principale, eine Sache der höchsten Wichtigkeit, eine Einigung beider Institute wieder herbeizuführen. Der gegenwärtige Zustand wird unzweifelhaft die bitterste Noth vieler Witwen und altersschwachen Greise zur Folge haben, und die größere Verantwortlichkeit hierfür scheint mir auf der Seite der Principale zu liegen. Trift die unvermeidliche Insolvenz der alten Kasse ein, so ist das nicht bloß eine materielle, sondern auch eine moralische Niederlage, welche die Leiter derselben erleiden. Es scheint mir, daß man sich solcher Verantwortlichkeit um jeden Preis entledigen müsse.“

Man ersieht hieraus, daß die Leiter der damaligen Bewegung ganz richtig geredet hatten, wenn sie beabsichtigten, die alte Kasse so zu schwächen, daß deren Mitglieder über kurz oder lang mit ihren Kapitalien zu der neugegründeten Kasse übergeben mußten, welche dann die bestehenden Verpflichtungen übernommen hätte.

Merkwürdiger Weise machten es aber die Herren Gehilfen umgekehrt, sie erkannten die Nothwendigkeit einer Vereinigung im Interesse der Invaliden und Witwen an, ließen aber erst einzeln, dann insgesamt zu den Besetzten über, um diese Vereinigung herbeizuführen. Wie schlecht sie dabei gefahren sind, werden wir später sehen.

(Fortsetzung folgt.)

Mannichfaltiges.

Der Rector Grubert in Liegnitz hat an die Lehrer seines Aufstichtkreises eine „confidentielle Mittheilung“ ergehen lassen, in welcher er sich darüber beklagt, daß einige Lehrer in Schriftstücken, die „entweder unmittelbar in meine Hände kommen mußten oder doch voraus-sichtlich von mir gelesen werden konnten“, unter Weglassung des Prädicats „Herr“ ganz einfach von „dem Rector“ oder „dem Rector Grubert“ gesprochen. Der Herr Rector macht darauf aufmerksam, daß jene angeführte Bezeichnungswiese gegen das Rescriptverhältniß, in welchem die „Herren Lehrer“ seines Aufstichtkreises zu ihm stehen, verstoße.

Vor hundert Jahren gerade, im Jahre 1770, erließ das Pariser Parlament (diesen Namen führten damals die Gerichtshöfe Frankreichs) folgendes Edict: „Wer irgend einen männlichen Unterthan Sr. Majestät mittelst rother und weißer Schminke, Essenzen, künstlicher Zähne, falscher Haare, spanischer Baumwolle, eiserner Schmirleiber, Reißbröde, Schuhe mit hohen Häden oder falschen Hüften in die Bande der Ehe lockt, wird wegen Zauberei verfolgt und die Heirath wird für null und nichtig erklärt.“ Vielleicht wäre die Erneuerung dieses sehr weisen Erlasses in den meisten „civilisirten“ Ländern unserer Tage recht wünschenswerth.

Anzeigen.

Für eine Buchdruckerei in größerem Maßstabe, welche für den Dampfbetrieb eingerichtet werden soll, wird ein **Oberfactor**

gesucht, der nicht nur die selbstständige Leitung des ganzen Betriebes zu übernehmen, sondern auch Verbesserungen und den Anforderungen der Neuzeit entsprechende technische Einrichtungen zu treffen in der Lage wäre. Kenntniß der Schriftgießerei wäre wünschenswert.Adr. mit Photographien sind unter K. H. 233 einzusenden an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Hamburg. [549]

Ein solider, tüchtiger Buchdrucker,

24 Jahre alt, im Accidenzsatz erfahren und mit der Maschine vertraut, welcher stets selbstständig arbeitete und gegenwärtig Geschäftsführer einer mittleren Druckerei, sucht sofort Stellung. Gef. Adr. sub N. W. 94 poste restante Brandenburg a/S. erbeten. [536]

Zwei bis drei gute Setzer,

welche in gemischten Satz bewandert sind, finden dauernde Condition und werden Offerten unter der Chiffre A.—Z. 41 in der Exped. d. Bl. entgegengenommen. [541]

Für eine kleinere Druckerei Thüringens wird ein gewandter **Schriftsetzer**, welcher für die erste Zeit auch den Druck zu besorgen hat und selbstständig zu arbeiten versteht, zum baldigen Eintritt, bei gutem Salair, gesucht. — Schriftl. Offerten sub W. H. 42 befördert die Exped. d. Bl. [542]

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein gewandter, solider Maschinenmeister, der mit der Leitung der Sigl'schen Maschine vertraut ist, findet in einer Provinzialstadt eine dauernde Stellung. Bewerber wollen ihre Offerten unter K. W. 921 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Breslau senden. [505]

Ein Buchdruckergehilfe (Schweizerdegen)

wird gesucht von Ed. Ahl in Rastenburg (Ostpreußen). [559]

Ein im sogen. Accidenzdruck geübter

Maschinenmeister

wird gesucht. Gehalt 8 Thlr. wöchentlich zu Anfang, mit Aufbesserung bis zu 10 Thlr. bei guten Leistungen. Offerten werden unter H. S. T. 52 durch die Exped. d. Bl. erbeten. [552]

Ein tüchtiger Maschinenmeister, der Stereotypplatten zu drucken versteht, gut empfindlich ist und eine bleibende Stellung wünscht, wird gesucht von 557 Carl Flemming in Glogau.

Wegen plötzlicher Erkrankung meines Maschinenmeisters ist die Stelle desselben sofort zu besetzen. 556 Franz Wehler in Heilbronn.

Ein im Druck von Accidenzen und illustrierten Werken **tüchtiger Maschinenmeister** wird entweder zum sofortigen oder zum Eintritt am 1. Januar 1871 gesucht. Reflectirende wollen ihre Offerten unter T. J. E. 58 an die Exped. d. Bl. einsenden. [558]

Ein in allen Branchen der Buchdruckerei erfahrener, wissenschaftlich gebildeter **Buchdrucker (Setzer)**, der in den renommiertesten Officinen Norddeutschlands conditionirte, auch bereits ein Geschäft selbstständig leitete, mit der Buchhaltung vertraut ist und auch Kenntnisse im Buchhandel besitzt, sucht pr. 1. Januar l. Jahres eine Stelle als Geschäftsführer oder Factor einer mittleren Buchdruckerei, nöthigenfalls mit Stellung von Caution. Adressen erbittet die Exped. d. Bl. unter M. O. 55. [555]

Ein tüchtiger Schriftsetzer,

in allen vorkommenden Arbeiten bewandert, auch mit der Maschine vollkommen vertraut, sucht baldiges Placement. Offerten unter H. G. 53 beliebe man der Exped. d. Bl. zu übersenden. [553]

Stelle-Gesuch.

Ein tüchtiger, im Werk- und Accidenz-, sowie auch im Farbendruck erfahrener **Maschinenmeister** sucht Condition. Der Eintritt könnte sogleich erfolgen. — Ebenso sucht ein zuverlässiger **Setzer** baldigst eine Stelle. — Gef. Offerten unter Chiffre J. M. 54 übernimmt die Exped. d. Bl. [554]

Ein junger gewandter **Setzer**, der auch an der Maschine arbeiten kann, sucht bald Condition. Offerten poste restante Gr.—Glogau unter G. K. 203. [560]

Der **Schriftsetzer Reinhold Gerber** aus Strehlen bei Breslau verließ am 27. djs. Mts. ohne alle Ursache seine Condition unter Hinterlassung von 14 1/2 Thlr. Schulden in der Druckerei und 10 Thlr. bei seinem Wirthe, 1 Thlr. 20 Sgr. in seinem Kosthause zc., weshalb ich mir erlaube, meine Herren Kollegen vor diesem Subjecte als **Schwindler** und **Betrüger** zu warnen und bitte ich gleichzeitig um gef. Mittheilung seines etwaigen Aufenthaltsortes, damit derselbe weiter belangt werden kann. Aus Allem geht hervor, daß dies ein längst gehegter Plan von Gerber gewesen, trotz seines guten Verdienstes von durchschnittlich über 6 Thlr. Rostock, den 28. Novbr. 1870. 535] Carl Boldt, Buchdruckereibesitzer.

Den **Schriftsetzer Wilhelm Ludwig Scheide** aus Hannover fordere ich auf, sich unverzüglich bei mir Befuß Empfangnahme seines väterlichen Erbe zu melden. Hannover, den 27. November 1870. 544] B. Cleves, Advocat.

Der **Schriftsetzer Reinhold Gerber** aus Strehlen bei Breslau hat bei seiner heimlichen Entweichung am 27. d. Mts. aus Rostock nicht allein sein Logis und sonstige Auslagen bei mir unberichtigt gelassen, sondern während meiner Abwesenheit, aus meiner Werkstätte, mir auch noch ein Paar graue Zeugstiefel mit Knöpfen, Lackbesatz und Doppelfoßen heimlich mitgenommen. Da ich nun den letztern Fall als Diebstahl hinstellen muß und der mir von dem **Schriftsetzer Gerber** gewordene Schaden ca. 10 Thlr. beträgt, so ersuche ich alle Herren **Buchdrucker**, die den Aufenthaltsort des Gerber wissen, mir solches gütigst anzuzeigen, damit ich gerichtliche Schritte gegen denselben ergreifen kann. Rostock, 28. Novbr. 1870. 551] Franz H. Rissow.

Meine geehrten Kollegen mache ich auf meine **Haarflecherei, Gold- und Silberwaaren-Handlung** aufmerksam. **A. Seidel, Friedrichstr. 211** in Berlin. 546]

JULIUS MAIER
(Ernst Kieß)
Stuttgart Sophienstr.

28 28

Schriftgießerei & Stereotypie.

Xylographie
Galvanoplastie
und
Gravir-Anstalt
für
alle Branchen.

— ♦ —
Prompte Bedienung & billige Preise.

Einrichtungen ganzer Druckereien nach französischem System prompt und billigst. [343]

Druckereieinrichtungen

in jeder Größe schnellstens. — Günstige Bedingungen. — Vermittler entsprechende Provision. — Offerten unter Chiffre ABC 51 befördert die Exped. d. Bl. [451]

Walzenmasse,

Lischke'sche Compositon, sowie Leim, Glycerin, Glycerinsyrup zc. empfiehlt in vorzüglicher Qualität und billigst

Die Chemische Fabrik in Charlottenburg.

344]

Karl Lieber.

Im Verlage von Otto Lorenz in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Postanstalten, in Berlin auch durch die Zeitungsspeditionen, zu beziehen:

III. Jahrg. Illustrierte Zeitung III. Jahrg.

für

Buchbinderei und Caroungagenfabrikation

sowie

für sämtliche verwandte Fächer.

Die Zeitung erscheint elegant ausgestattet und reich illustriert zweimal monatlich zum jährlichen Abonnementspreise von 1 Thlr. Inzerate die einmal gefaltene Zeile 2 1/2 Sgr., bei Wiederholungen billiger. Beilagegebühren nach Uebereinkunft. Der I. und II. Jahrgang sind in noch wenigen Exemplaren vorrätzig.

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.)

Diejenigen Herren, welche ihre Actien der Vereinsbuchdruckerei bei dem Verein hinterlegt haben, können dieselben zu der bevorstehenden Generalversammlung Mittwoch, den 7. December, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale bei Hrn. Kühne in Empfang nehmen.

Vereins-Fremdenverkehr.

Leipzig: Fr. W. Halliger, Friedrichstraße 5.
 Altenburg: Bernhard Wiegner, Kesselgasse 332.
 Ansburg: Gasthof zum Prinz Karl von Bayern, Zatoberstraße H. 16.
 Chemnitz: Gastwirth Landgraf, Getreidemarkt 9.
 Dresden: Zum Gehringchen Haus, Schreibergasse 13.
 Erlangen: Gastwirth Paulus, Kirchengasse.
 Gotha: Gasthof zum weißen Roß.
 Kitz: „Zur Heimath“, vor St. Martin 36.
 München: Gasthaus zur Neuen Welt (ehem. Glasgarten).
 Rostock: Gastwirth Jacobz, Beguinenberg 11.
 Stuttgart: Friedr. Neß, Adlerstraße 15.

Für Verbandsmitglieder geschlossene Buchdruckereien.

Berlin: Daubitz (Staatsbürgerzeitung). — E. Kühn („Post“ und „Börsezeitung“). — Schriftgießerei von Trowitzsch & Sohn.
 Bielefeld: Gebr. Bertelsmann.
 Bonn: F. Krüger.
 Darmstadt: Richter. — F. C. Wittich's Hofdruckerei. — Winter.
 Dresden: C. F. Pätzold.
 Eßlingen: F. Harburger.
 Gotha: Andr. Perthes.
 Hildesheim: G. Hilschke.
 Jähr: Geiger's Druckerei (Schaumburg).
 Ludwigshafen: Aug. Lauterborn.
 Mainz: Gottscheben. — v. Zabern.
 Mannheim: J. Schneider. — H. Hogrefe. — J. Ph. Walther. — Schatt & Naisberger. — B. Beutel.
 Münster: Heßing. — Hülfes.
 Waldenburg i/Schl.: C. F. Schögel's Erben.
 Wiesbaden: Stein.

Briefkasten.

Wegen der Reise nach Hamburg zc. kann ich die bis Mitte December eingehenden Briefe erst nach dieser Zeit erwidern, was man beachten wolle. R. Härtel.

Expedition. C. S. in Weimar: Leider zu spät eingegangen. — E. Hoffmann in Wegscheid (?): Witten um Einseidung von 20 Sgr. rückständiger Infectionsgebühren.

Wir bitten zu beachten, daß in Betrach der vielen an die Expedition gerichteten Anfragen u. dergl. nur dann Rückantwort erfolgen kann, wenn zur Frankirung derselben der betreffende Betrag mit eingeschickt wird.